

Verzeichnis der gewählten VertreterInnen



- Klassenpflegschaft Schulpflegschaft Schulkonferenz

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Gewählten, dass sie die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllen nach SchulG NRW (s.u.), und dass sie die Wahl angenommen haben.

<p>§ 73 Klassenpflegschaft</p> <p>(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.</p>	<p>§ 72 Schulpflegschaft</p> <p>(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.</p>	<p>§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p>(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit</p> <p>a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,</p> <p>b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,</p> <p>c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.</p> <p>(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler</p> <p>1. an Schulen der Primarstufe : 1 : 1 : 0</p>
--	--	---

Gewählt wurde zur / zum	Name	Anschrift	Telefon	E-Mail	Unterschrift

